

BMR JURISTISCHE
INTENSIVLEHRGÄNGE

ASSESSORKURS

Dr. John Montag

Dr. Rainer Oberheim

ZIVILPROZESSRECHT

Rechtsprechung
und Aufsätze zum
Zivilprozessrecht

2007

ERFOLGREICH LERNEN

Streitwert

Aufsatz von Nöhre in JA 2006, 793

Lehrbuch § 3, Rn. 17

Nicht nur in der Praxis, auch in Ausbildung und Examen wird häufig undifferenziert vom „Streitwert“ gesprochen, ohne zu unterscheiden, ob es sich um den Zuständigkeitsstreitwert, den Gebührenstreitwert oder den Rechtsmittelstreitwert handelt. Diese drei Streitwertarten regeln nicht nur unterschiedliche Teilfragen, sie richten sich auch nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und können deswegen im gleichen Fall unterschiedlich hoch ausfallen. Der vorliegende Beitrag zeigt diese Unterschiede sowie die wichtigsten praktischen Fragen bei der Bestimmung des jeweiligen Streitwerts auf.

Unabgegrenzte Teilklage

BGH v. 12.1.2006 – III ZR 138/05

Lehrbuch § 4, Rn. 23

Besprechung von Löhning in JA 2006, 564

Das beklagte Krankenhaus erbrachte für das klagende Krankenhaus aufgrund eines Vertrags Krankenpflegeleistungen und erhielt für die Jahre 1998 bis 2000 gegen Abrechnung insgesamt 54 Mio DM. Der Kläger hält den Vertrag für unwirksam, weil die Beklagte nicht wirksam vertreten gewesen sei und verlangt aus Kostengründen zunächst nur einen Teilbetrag in Höhe von 2 Mio € zurück. Der BGH hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Wird mit der Klage ein Teilbetrag geltend gemacht, der sich aus mehreren selbstständigen Ansprüchen zusammensetzt, muss der Kläger im Einzelnen angeben, wie er die Klagesumme ziffernmäßig auf die verschiedenen Ansprüche verteilt wissen will oder zumindest angeben, in welcher Reihenfolge er die Forderungen bis zur geltend gemachten Gesamthöhe beansprucht, da andernfalls der Umfang der Rechtskraft des Urteils nicht festzustellen wäre. Macht der Kläger entsprechende Angaben nicht und lassen sie sich aus nicht im Wege der Auslegung gewinnen, fehlt es an einem bestimmten Klageantrag i.S.d. § 253 II ZPO.

Zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff

BGH v. 29.6.2006 – III ZB 36/06

Lehrbuch § 4, Rn. 33

Besprechung von Wolf in JA 2006, 740

Die Beklagte veranstaltete einen Wettbewerb und wählte nach einer Vorrunde fünf Teilnehmer, darunter die Klägerin aus. Diese sollten ihre Ideen als „Projektgruppe“ in ein „Gesamtprojekt“ einbringen. Nachdem die vier Mitbewerber sich weigerten, mit der Klägerin zusammenzuarbeiten, sprach die Beklagte den Preis den vier Mitbewerbern alleine zu. Die Klägerin verlangte erstinstanzlich einen Anteil am Gewinn mit der Begründung, die Beklagte habe bereits mit der Auswahlentscheidung in der Vorrunde über die Preisträger entschieden. Nach Abweisung der Klage legte sie Berufung ein und stützte ihre Klage nunmehr darauf, das Geld sei der Projektgruppe, an der sie als BGB-Gesellschafterin beteiligt sei, für die Erstellung des „Gesamtprojekts“ gezahlt worden. Das Berufungsgericht hat die Berufung für unzulässig gehalten, weil in zweiter Instanz ein neuer, anderer Streitgegenstand als in erster Instanz verfolgt werde. Dies hat der BGH verneint. Der Streitgegenstand sei aus Antrag und Lebenssachverhalt zu bestimmen („zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff“) und vorliegend unver-

ändert geblieben. Dass die Klägerin ihren Anspruch erstinstanzlich auf § 661 BGB, zweitinstanzlich auf § 631 I BGB gestützt habe, berühre den Streitgegenstand nicht.

Fristverlängerung

BGH NJW 2006, 700

Lehrbuch § 6, Rn. 25

Wird eine Frist um einen bestimmten Zeitraum verlängert und fällt der letzte Tag der ursprünglichen Frist auf einen Samstag bzw. einen Sonn- oder Feiertag, so beginnt der verlängerte Teil der Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Fristbeginn bei erneuter Zustellung

BGH NJW-RR 2006, 563

Lehrbuch § 6, Rn. 29

Die gesetzliche Regelung zum Beginn und zum Ablauf einer Rechtsmittelfrist bleibt auch dann maßgebend, wenn erneut zugestellt und dabei falsch belehrt worden ist. Eine erneute Zustellung schafft keinen Vertrauenstatbestand dahin, dass erst an diesem Tag wirksam zugestellt worden ist.

Beweisverwertungsverbot aus Mitbestimmungsrecht

Aufsatz von Altenburg/Leister in NJW 2006, 469

Lehrbuch § 7, Rn. 15

Wurde ein Beweismittel unter Verletzung grundrechtlicher geschützter Rechtspositionen erlangt, so ist anhand einer umfassenden Güterabwägung zu klären, ob es im Zivilprozess verwertet werden darf. Gegenstand der vorliegenden Abhandlung („Die Verwertbarkeit mitbestimmungswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess“) ist die Frage, inwieweit sich solche Beweisverwertungsverbote bereits aus der Verletzung von Mitbestimmungsrechten durch den Arbeitgeber ergeben können.

Elektronische Dokumente als Beweismittel

Aufsatz von Rossnagel/Fischer-Dieskau in NJW 2006, 806

Lehrbuch § 7, Rn. 33

Mit § 371 ZPO wurde im Jahr 2005 die Beweisregelungen für elektronische Dokumente neu gefasst und den Regeln für Papierurkunden angepasst. Der Beitrag geht von den grundsätzlichen Beweisproblemen elektronischer Dokumente aus und stellt den Anscheinsbeweis für die Echtheit privater qualifiziert signierter Dokumente und die Beweisvermutung für die Echtheit öffentlicher qualifiziert signierter Dokumente dar und erläutert die Beweiswirkung solcher Dokumente.

Verweisungen im Tatbestand eines zivilgerichtlichen Urteils

Aufsatz von Pielke in JA 2006, 202

Lehrbuch § 8, Rn. 12

Für die Abfassung des Tatbestands enthält das Gesetz widersprüchliche Anordnungen: Während § 313 II eine möglichst knappe Darstellung und damit die Weglassung nicht erheblichen Vortrags verlangt, muss der Tatbestand für die Berufungsinstanz (§§ 529 I Nr.2, 531 II) nach § 314 bewiesen, was vorgetragen wurde und damit den Parteivor-

Bohnen · Montag · Rohde

trag vollständig wiedergeben. Zur Auflösung dieser Antinomie bieten sich Verweisungen auf den Akteninhalt an. Die vorliegende Abhandlung stellt zusammen, welche Anforderungen Rechtsprechung und Lehre an diese Verweisungen stellen.

Der zivilrechtliche Aktenvortrag aus Anwaltssicht

Aufsatz von Formann/Schroeder in JA 2006, 47

Lehrbuch § 9, Rn. 52

Praktische Leistungen aus der Sicht eines Rechtsanwalts finden sich nicht bloß in Klausuraufgaben, sondern zunehmend auch in Aktenvorträgen. Die Autoren stellen die dabei zu beachtenden Besonderheiten dem gerichtlichen Aktenvortrag gegenüber dar.

Die Tenorierung des Urteils

Aufsatz von Wallisch/Spinner in JuS 2006, 799 und 883

Lehrbuch § 10, Rn. 25

In Form von Aufgaben und Lösungen stellen die Verfasser die sprachliche Fassung der Entscheidung über die Hauptsache, die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils dar. Behandelt werden dabei die grundlegenden Entscheidungssituationen der einfachen Leistungsklage, der Widerklage, des Versäumnisurteils, des Anerkenntnis- und Verzichtsurteils, des Teil- und Schlussurteils, des Grund- und Zwischenurteils, des Vorbehaltsurteils, der Erledigung, des Berufungsurteils, der Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung und der vorläufigen Rechtsschutzes. Bedenklich erscheint die unkritische Formulierung der Vollstreckbarkeitsentscheidung nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Prozesskostenhilfe

Aufsatz von Stackmann in JuS 2006, 233

Lehrbuch § 10, Rn. 76

Die Prozesskostenhilfe spielt nicht nur in der Praxis eine große Rolle. Auch im Examen kommen als Aufgabenstellungen aus anwaltlicher Sicht Prozesskostenhilfeanträge, aus gerichtlicher Sicht die Entscheidungen hierüber regelmäßig vor. Die vorliegende Abhandlung („Prozesskostenhilfe im Zivilprozess“) stellt insbesondere die aus gerichtlicher Sicht in erster Instanz anfallenden Probleme dar.

Rechtsbehelfe im Eilverfahren

Aufsatz von Meiski in JuS 2006, 889

Lehrbuch § 11, Rn. 18

Die Vielzahl der gegen Entscheidungen im Eilverfahren möglichen Rechtsbehelfe ist für Anfänger oft verwirrend, eine Abgrenzung jedoch wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen wichtig. Der vorliegende Beitrag („Widerspruch oder Aufhebungsantrag?“) zeigt Möglichkeiten und Unterschiede zwischen einem Widerspruch und einem Antrag auf Aufhebung wegen veränderter Umstände auf.

Nebenintervention

BGH NJW 2006, 773

m. Anm. Deubner in JuS 2006, 517

Lehrbuch § 16, Rn. 43

Die Nebenintervention (Streithilfe) ist bereits im Mahnverfahren möglich, weil der Begriff des „Rechtsstreits“ im § 66 ZPO weit auszulegen ist. Bei der Nebenintervention beschränkt sich die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Zulässigkeit auf die persönlichen Prozesshandlungsvoraussetzungen des Nebenintervenienten. Die besonderen Voraussetzungen der Nebenintervention sind lediglich auf Antrag einer Hauptpartei und nur im Verfahren nach § 71 zu prüfen; dies gilt insbesondere für die Frage, ob der Nebenintervenient ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer Partei hat. Solange es an einer wirksamen Zurückweisung der Nebenintervention fehlt, hat der Beigetretene die Stellung und die Befugnisse eines Nebenintervenienten.

Streitverkündung gegenüber dem gerichtlichen Sachverständigen

BGH v. 27.7.2006 – VII ZB 16/06, NJW 2006, 3214

Aufsatz von Kaiser in NJW 2007, 123

Lehrbuch § 16, Rn. 55

Mit Einführung des § 839a BGB besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen gerichtlichen Sachverständigen wegen falschen Gutachtens auf Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden in Anspruch zu nehmen. Diese Fälle sind in Anbetracht der engen materiellen Voraussetzungen des § 839a BGB sehr selten. Sehr viel häufiger haben Parteien aber die Möglichkeit solcher Ansprüche zum Anlass genommen, Sachverständigen, die ein ihnen unliebsames Gutachten erstattet hatten, noch im laufenden Verfahren den Streit zu verkünden. Diese Ankündigung, ggf. Regress zu nehmen, verunsicherte viele Sachverständige, veranlasste sie teilweise zu einem Beitritt, woraufhin sie im Verfahren nicht länger Sachverständige sein konnten. Von einigen als neues probates Mittel anwaltlicher Prozessstrategie gepriesen, von anderen als „prozessuale Pestbeule“ (Kamphausen, IBR 2005, 270) verurteilt, haben sowohl die Rechtsprechung als auch der Gesetzgeber hier Handlungsbedarf gesehen.

Der *BGH* hat die Streitverkündung gegenüber Sachverständigen für unzulässig erklärt, weil der Sachverständige nicht „Dritter“ i.S.d. § 72 I ZPO sei. Er stehe bei seiner Aufgabenerfüllung als neutraler Gehilfe des Richters auf Seiten des Gerichts und nicht außerhalb des Prozesses.

Streitverkündung im Mahnverfahren

BGH v. 10.1.2006 – VIII ZB 82/05, NJW 2006, 773

Besprechung von Seggewiß in NJW 2006, 3037

Lehrbuch § 16, Rn. 55

Lange streitig war, ob Streitverkündung und Nebenintervention bereits im Mahnverfahren möglich sind. Nunmehr hat der *BGH* dies bejaht. Der Begriff des „Rechtsstreits“ i.S.d. § 66 ZPO sei weit auszulegen, das Wesen des Mahnverfahrens stehe der Einbeziehung eines Dritten nicht entgegen.

Das Versäumnisverfahren

Aufsatz von Stadler/Jarsumbek in JuS 2006, 34, 134

Lehrbuch § 26, Rn. 1

Die Säumnis von Kläger oder Beklagtem ist in der Praxis wie auch im Examen eine der häufigsten prozessualen Besonderheiten des Verfahrens. Die vorliegende Abhandlung („Das Versäumnisverfahren gem. §§ 330 ff. ZPO, insbesondere das zweite Versäumnisurteil“) stellt die Voraussetzungen eines Versäumnisurteils, das Verfahren nach einem Einspruch und die Besonderheiten des zweiten Versäumnisurteils dar.

Kostengünstige Beendigung eines für den Beklagten aussichtslosen Rechtsstreits

Aufsatz von Bockholt in JA 2006, 136

Lehrbuch § 26 Rn. 2

Sind in einer Anwaltsklausur die Interessen des Beklagten zu vertreten, so stellt sich häufig die Frage, wie auf eine begründete Klage reagiert werden soll. Zumindest Kosten können gespart werden, wenn an Stelle des aussichtslosen Klageabweisungsantrags Anerkenntnis, Erledigung oder Säumnis treten. Die kostenrechtliche Bedeutung dieser Alternativen hat sich mit dem RVG geändert und ist Gegenstand der vorliegenden Darstellung.

Fahrlässige Beweisvereitelung

BGH NJW 2006, 434

Lehrbuch § 27a, Rn. 55

Im vorliegenden Fall hatte der Käufer ein nach seiner Ansicht mangelhaftes Teil in der Werkstatt austauschen lassen und nicht aufbewahrt, so dass im Prozess nicht geklärt werden konnte, ob es tatsächlich mangelhaft gewesen war. Der BGH stellt klar, dass dies zu Lasten des Käufers geht: Macht der Käufer Gewährleistungsansprüche geltend, so muss er beweisen, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war. Die Beweislastumkehr des § 476 BGB beim Gebrauchsgüterkauf erfasst nach Auffassung des BGH nicht die Frage, ob ein Mangel vorliegt, sondern nur die Frage, ob ein (sicher feststehender) Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Nur hilfsweise erörtert der BGH, dass selbst bei Anwendung der Beweislastumkehr des § 476 BGB die Unerweislichkeit zu Lasten des Klägers gehe, weil er den Beweis durch Vernichtung des schadhafte Teils schuldhaft vereitelt habe.

Anerkenntnis

Aufsatz von Vossler in NJW 2006, 1034

Lehrbuch § 28, Rn. 4

An die Voraussetzungen des § 93, der eine kostenrechtliche Privilegierung für den Beklagten enthält, der zur Klageerhebung keine Veranlassung gegeben hat und die Klageforderung sofort anerkennt, stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen. Gegenstand des vorliegenden Beitrags („Das sofortige Anerkenntnis im Zivilprozess nach In-Kraft-treten des Ersten Justizmodernisierungsgesetzes“) sind die Auswirkungen der zum 1.9.2004 in Kraft getretenen Änderungen des § 307 ZPO auf die bisherige Rechtsprechung.

Erledigung nach Anerkenntnis

Aufsatz von Elzer/Köblitz in JuS 2006, 319

Lehrbuch § 28, Rn. 11

Der Beklagte hatte einen Klageantrag nicht nur anerkannt, sondern vor der mündlichen Verhandlung auch bereits erfüllt. Der Kläger erklärte darauf hin die Hauptsache insoweit für erledigt. Der vorliegende Aufsatz („Das zu begründende Anerkenntnisurteil“) arbeitet zunächst heraus, dass die Erledigungserklärung des Klägers genauso möglich bleibt, wie die Erklärung des Beklagten, sich der Erledigung anzuschließen. Betrifft die Erledigung nur einen Teil der insgesamt anerkannten Klageforderung, so ist wegen des Grundsatzes der einheitlichen Kostenentscheidung ein Anerkenntnisurteil zu erlassen, das die (nach § 91a zu verteilenden) Kosten des erledigten Teils mitumfasst und diesbezüglich einer Begründung bedarf.

Sofortiges Anerkenntnis

BGH v. 30.5.3006 – VI ZB 64/05, NJW 2006, 2490

Lehrbuch § 28, Rn. 17

Ein Anerkenntnis wirkt für den Beklagten nur dann kostenprivilegierend, wenn es – ohne vorherige Veranlassung zur Klage – „sofort“ erklärt wird. Ob dies in der Klagerwiderrung noch möglich ist, wenn zuvor im schriftlichen Vorverfahren die Verteidigungsbereitschaft angezeigt wurde, ist umstritten. Der BGH hat dies vorliegend zumindest für den Fall bejaht, dass in der Verteidigungsanzeige kein auf Abweisung der Klage gerichteter Sachantrag angekündigt wurde. Damit wird der Anwendungsbereich des § 93 ZPO wieder größer. Ob für die Kostenbefreiung ein „tatsächliches“ Anerkenntnis i.S. einer zumindest alsbaldigen tatsächlichen Zahlung erforderlich ist, wie es in Teilen der Literatur gefordert wird, bleibt vom BGH unerörtert.

Unbedingter Berufungsantrag

BGH NJW 2006, 693

Lehrbuch § 30, Rn. 19

Besprechung von Kornblum in NJW 2006, 2888

Voraussetzung einer zulässigen Berufung ist die unbedingte Einlegung und Antragsstellung. Im vorliegenden Fall hatten die Beklagten zunächst Berufung eingelegt und am letzten Tag der Begründungsfrist einen mit „Berufungsbegründung“ überschriebenen Schriftsatz eingereicht, in dem es eingangs heißt „stelle ich hiermit zunächst Prozesskostenhilfeantrag...“ und sodann „Nach der Bewilligung der Prozesskostenhilfe werde ich beantragen, ...“. Am Ende des Schriftsatzes folgte dann der Satz „Es ist daher wie diesseits beantragt zu entscheiden“. Der BGH hat hierin – anders als das OLG – eine zulässige, unbedingte Berufungsbegründung gesehen. Ist bereits wirksam unbedingte Berufung eingelegt, so ist kein Grund ersichtlich, warum die Begründung unter eine Bedingung gestellt werden sollte. Von einer unzulässigen Bedingung kann deswegen nur ausgegangen werden, wenn diese eindeutig und ohne jeden vernünftigen Zweifel formuliert ist. Zumindest der letzte Satz des Schriftsatzes mache deutlich, dass eine unbedingte Klageabweisung begehrt werde.

Kornblum stellt die Notwendigkeit der unbedingten Rechtsmitteleinlegung allgemein in Frage; damit aber steht er weitgehend allein.

Rücknahme der Berufung nach Versäumnisurteil*BGH v. 30.3.2006 – III ZB 123/05, NJW 2006, 2124**Lehrbuch § 30, Rn. 28*

Die Berufung kann nach § 516 I ZPO „bis zur Verkündung des Berufungsurteils“ zurückgenommen werden. Im vorliegenden Fall war gegen den Berufungskläger in zweiter Instanz ein die Berufung zurückweisendes Versäumnisurteil ergangen. Dagegen legte er Einspruch ein und nahm die Berufung zurück. Dies hat der BGH akzeptiert. Der Wortlaut des § 516 I ZPO meine ein instanzbeendendes Urteil, nicht ein Versäumnisurteil.

Begründungsverzicht kein Rechtsmittelverzicht*BGH v. 5.9.2006 – VI ZB 65/05, NJW 2006, 3498**Lehrbuch § 30, Rn. 28*

Die Parteien hatten sich über die Hauptsache verglichen, die Kostenentscheidung nach übereinstimmender Erledigungserklärung dem Gericht überlassen und insoweit auf eine Begründung der Kostenentscheidung verzichtet. Nachdem das LG die Kosten der Kl zur Hälfte auferlegt hatte, legte diese sofortige Beschwerde ein. Das OLG hielt diese für unzulässig, da der Verzicht auf die Begründung als Verzicht auf ein Rechtsmittel zu verstehen sei. Dies hat der BGH verneint. Ohne weitere Umstände könne aus dem Verzicht auf eine Begründung nicht gefolgert werden, dass die Parteien bereit seien, die ihnen noch gar nicht bekannte Entscheidung bedingungslos zu akzeptieren, insbesondere, weil Kostenvorteile mit einem solchen Verzicht nicht verbunden seien.

Berufungseinlegung unter falschem Aktenzeichen*BGH NJW 2006, 1003**Lehrbuch § 30, Rn. 32*

§ 519 II Nr. 1, III verlangt, dass in der Berufungsschrift das angefochtene Urteil bezeichnet und dazu das Aktenzeichen erster Instanz angegeben wird. Wird dabei ein falsches Aktenzeichen genannt, so ist dies jedenfalls dann unschädlich, wenn aufgrund der sonstigen erkennbaren Umstände für das Gericht und den Gegner nicht zweifelhaft bleibt, welches Urteil angefochten werden soll. Zweifel daran, welches Urteil angefochten werden soll, bestehen nicht, wenn der Berufungsschrift eine Abschrift des erstinstanzlichen Urteils beigefügt wird; dies ist der sicherste Weg. Möglich ist eine Bestimmung des Urteils aber auch, wenn unter dem angegebenen Datum und zwischen den richtig bezeichneten Parteien kein weiteres Urteil ergangen ist.

Berufungsanträge*BGH v. 22.3.2006 – VIII ZR 212/04, NJW 2006, 2705**Lehrbuch § 30, Rn. 33*

Trotz der ansonsten strengen Förmlichkeiten des Berufungsverfahrens ist ein ausdrücklicher Antrag nicht unverzichtbar. Ergeben sich Umfang und Ziel der Anfechtung im Wege der Auslegung aus den innerhalb der Berufungsbegründungsfrist eingegangenen Schriftsätze, so kann auf einen besonders formulierten Antrag verzichtet werden. Im vorliegenden Fall hatte der Berufungskläger schriftsätzlich angekündigt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen. Dass ein Sachantrag

(„die Klage abzuweisen“) fehlte, mache das Rechtsmittel nicht unzulässig, da der Beklagte sein bisheriges Prozessziel erkennbar weiter verfolge.

Verjährungseinrede in der Berufungsinstanz

Aufsatz von Meller-Hannich in NJW 2006, 3385

Lehrbuch § 30, Rn. 40

Seit der ZPO-Reform 2002 ist die Berufungsinstanz keine Wiederholung der ersten Instanz („zweite Chance“) mehr, sondern lediglich ein Instrument der Fehlerkontrolle und -beseitigung. Konsequenterweise ist deswegen das Recht der Parteien zum Vortrag neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel erheblich beschränkt, das Berufungsgericht grundsätzlich auf die erstinstanzlich festgestellten Sachverhalt verwiesen (§§ 529 I, 531 II ZPO). Die h.M. sieht ein solches neues Angriffs- und Verteidigungsmittel auch in der Erhebung der Verjährungseinrede und lässt diese nur unter den Voraussetzungen des § 531 II ZPO zu. Da nach h.M. die Präklusion unstreitig bleibende neue Tatsachen nicht umfasst, kommt die Verfasserin des vorliegenden Beitrags („Zur Präklusion der Verjährungseinrede in der Berufungsinstanz“) zu dem Ergebnis, dass die Einrede zuzulassen ist, wenn der zugrunde liegende Tatsachenstoff unstreitig ist und die Einrede erst nach Abschluss der ersten Instanz entsteht.

Berufungszurückweisung durch Beschluss

Aufsatz von Zuck in NJW 2006, 1703

Lehrbuch § 30, Rn. 46

Ist das Berufungsgericht einstimmig der Auffassung, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat und die Revisionszulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen, so kann es die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückweisen (§ 522 II). Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben. Parteien, die diesen Beschluss für falsch halten, greifen ihn deswegen häufig mit der Gehörsrüge (§ 321a) an, die gegen alle mit Rechtsmitteln nicht angreifbare gerichtliche Entscheidungen gegeben ist, wenn das rechtliche Gehör (Art. 103 GG) verletzt wurde. Dass dies tatsächlich aber nur ausnahmsweise der Fall ist, ist Gegenstand der vorliegenden Darstellung („Die Berufungszurückweisung durch Beschluss und rechtliches Gehör“).

Zurückweisung der Berufung durch Beschluss

Aufsatz von Fölsch in NJW 2006, 3521

Lehrbuch § 30, Rn. 46

Ist die Berufung nach der einstimmigen Auffassung des Berufungsgerichts ohne Aussicht auf Erfolg und liegen die Voraussetzungen, unter denen die Revision zuzulassen ist, nicht vor, so ist die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen (§ 522 II ZPO). Trotz einer ganzen Reihe verfassungsgerichtlicher Entscheidungen ist die Vereinbarkeit dieser Entscheidungsmöglichkeit mit dem Grundgesetz und der Menschenrechtskonvention wegen der unterbleibenden mündlichen Verhandlung und der Unanfechtbarkeit nach wie vor streitig. Dies gilt auch für zahlreiche Einzelfragen des Verfahrens, die Gegenstand der vorliegenden Betrachtung („Die Berufungszurückweisung durch Beschluss im Blickpunkt aktueller Rechtsprechung“) sind.

